

Positionspapier

Anforderungen des Handwerks an ein elektronisches Meldesystem für Rechnungen

Position des Handwerks zu den Überlegungen der EU-Kommission (VAT in the Digital Age) und der Bundesregierung (Koalitionsvertrag vom 24.11.2021) zur Einführung transaktionaler Berichtspflichten als Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs

Berlin, 7.7.2022

Position des Handwerks: Elektronisches Meldesystem für Rechnungen

1. Hintergrund

Nachdem der Vorschlag der EU-Kommission für ein endgültiges MwSt-System vorerst gescheitert ist, haben einige EU-Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene eigene E-Rechnungs- und digitale Reporting-Systeme eingeführt, um den USt-Betrug einzudämmen. Diese reichen von Melde- und Prüfsystemen für Rechnungen (z. B. in Italien) bis hin zu umfangreichen Berichtspflichten für die gesamte Auftragsabwicklung und Buchhaltung der Unternehmen (z. B. geplant in Griechenland). Die vielen unterschiedlichen Systeme in der EU beeinträchtigen jedoch den Binnenmarkt. Deshalb plant die EU-Kommission Ende des Jahres 2022 einen Richtlinien-Vorschlag zur Digitalisierung der Umsatzsteuer, insbes. für ein EU-einheitliches E-Rechnungs- und /oder Reporting-System für grenzüberschreitende Umsätze vorzulegen. Hierzu hat sie eine Studie in Auftrag gegeben, in deren Rahmen im Frühjahr 2021 eine Umfrage unter den Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt wurde, u. a. auch beim ZDH. Die Studienergebnisse sollen im III. Quartal 2022 vorgelegt werden. Daneben führte die EU-Kommission im I. Quartal 2022 eine öffentliche Konsultation durch, an der sich auch der ZDH beteiligt hat.

2. Was ist auf nationaler Ebene in Deutschland geplant?

Die Koalitionsparteien haben sich die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges zum Ziel gesetzt. Im Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 heißt es dazu:

„Wir werden weiterhin den Umsatzsteuerbetrug bekämpfen. Dieser Weg soll in Zusammenarbeit mit den Ländern intensiviert werden. Wir werden schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einführen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird. So senken wir die Betrugsanfälligkeit unseres Mehrwertsteuersystems erheblich und modernisieren und entbürokratisieren gleichzeitig die Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Betrieben. Wir werden uns auf EU-Ebene für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem einsetzen (z. B. Reverse-Charge).“

Als Vorbild für ein elektronisches Meldesystem wird von der Politik derzeit das italienische Modell bevorzugt. Wirtschaftsbeteiligte, vor allem Vertreter großer Unternehmen, favorisieren dagegen das französische Modell, da es die Beibehaltung etablierter Abrechnungssysteme zulässt. Die Umsätze der Unternehmen werden hierbei auf Einzelrechnungsbasis in Echtzeit an die Finanzverwaltung gemeldet. Diese prüft die Rechnungen und leitet sie an den Rechnungsempfänger weiter. Der unternehmerische Leistungsempfänger kann den Vorsteuerabzug erst nach Prüfung der Rechnung durch die Finanzverwaltung geltend machen. Derzeit gilt dieses System in Italien verpflichtend nur für Rechnungen für Leistungen an andere Unternehmer und an die öffentliche Hand.

3. Situation im Handwerk

Der ZDH hat unter Betriebsberatern der Handwerksorganisation, Steuerberatern und Unternehmen eine Umfrage zur Situation der Rechnungsstellung im Handwerk durchgeführt. Daraus geht hervor, dass im Handwerk zur Erstellung von Rechnungen verschiedene Rechnungsformate genutzt werden (Papierform und elektronische Rechnungen), jedoch selten ein standardisiertes Datenformat, wie es für ein elektronisches Meldesystem erforderlich wäre. Tendenziell lässt sich sagen, dass je älter der Betriebsinhaber und je kleiner der Betrieb ist, desto eher werden Rechnungen noch in Papierform erstellt. Kleinere Betriebe mit jüngeren Inhabern nutzen eher Standard- bzw. Bürosoftware während in größeren Betrieben vielfach Branchensoftware zum Einsatz kommt. Insbesondere ältere Kunden wollen ihre Rechnungen noch immer in Papierform erhalten.

Die Übermittlung von Rechnungen im Handwerk erfolgt überwiegend physisch (per Post oder persönliche Übergabe) und per E-Mail, seltener über elektronische Kundenportale.

4. Anforderungen des Handwerks an ein elektronisches Meldesystem für Rechnungen

Aus Sicht des Handwerks müssen sich umsatzsteuerliche Meldeverpflichtungen auf die **Rechnungsebene** beschränken und dürfen sich nicht auf weitere Prozesse im Unternehmen (z. B. Auftrags- und Zahlungsabwicklung, andere Buchhaltungsdaten) erstrecken.

Die Akzeptanz einer Verpflichtung zur Erstellung elektronischer Rechnungen in einem bestimmten Datenformat und zur Übermittlung in einem elektronischen Meldesystem an die Finanzverwaltung hängt im Handwerk nicht allein von den Effizienzgewinnen ab, die elektronische Rechnungen ermöglichen. Darüber hinaus müssen

weitere Anforderungen erfüllt sein, insbesondere:

- Vereinfachungen, Einsparungen und Entlastung von Verwaltungsaufwand für die Unternehmen
- besondere Berücksichtigung der Belange kleiner Betriebe
- kostenfreien Software zur Erstellung und Übermittlung von E-Rechnungen
- Öffentliche Zuschüsse zur Schaffung der erforderlichen digitalen Infrastruktur in den Betrieben
- Möglichkeit der Einbindung der kostenfreien Software in bestehende EDV-Systeme (Investitionsschutz und Kompatibilität)
- Verfügbarkeit der kostenfreien Software auch als App
- Öffentliche Rechnungseingangs-Plattform, daneben müssen Plattformen zertifizierter privater Anbieter möglich sein
- Nutzerfreundlichkeit: einfache Erstellung und Übermittlung der Rechnungen (zusätzliche bürokratische Belastung führen zu geringerer Akzeptanz, unproduktive Zeiten müssen vermieden werden, da Preiskalkulation ansonsten zulasten des Kunden angepasst werden muss)
- Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten (Beispiel Baurechnungen: in 90 % der Fälle erfolgen Rechnungsänderungen durch Leistungsempfänger, Einigung über Aufmaß erfordert Zeit)
- Möglichkeit der (Fehler-) Korrektur bzw. der Stornierung und Neuausstellung der Rechnung, auch über den Jahreswechsel hinaus
- stabile Internetverbindungen
- Absicherung gegen Systemausfälle
- schnelle Prüfung der Rechnung durch die Finanzverwaltung und Weiterleitung an den Kunden (Liquidität!)
- Entlastung der Betriebe von der formalen Rechnungseingangsprüfung

- Verfahrensvereinfachungen im Austausch mit der Finanzverwaltung, z. B. schnellere Überprüfung strittiger Sachverhalte
- schnellere Erstattung von Vorsteuern
- kostenfreie Archivierung der Rechnungen durch die Finanzverwaltung
- Abbau von Meldeverpflichtungen (vorausgefüllte USt-Voranmeldung/USt-Erklärung)
- Planbarkeit: Frühzeitige und leicht verständliche Informationen im Vorfeld der Umstellung durch die Finanzverwaltung zu den technischen und rechtlichen Aspekten
- lange Übergangsfristen mit Anreizen zur Umstellung
- Umstellungsphase: Begleitung und Beratung durch die Finanzverwaltung
- Beschränkung der Meldeverpflichtung auf die Rechnungspflichtangaben nach § 14 UStG
- Garantie der Datensicherheit, Sicherheit von Unternehmensgeheimnissen
- Mehrtägige Frist für Meldung von E-Rechnungen
- Papierrechnungen an Privatkunden müssen möglich bleiben
- Meldung nur von B2B-Rechnungen, VoSt-Abzug nur aus gemeldeten Rechnungen
- Finanzverwaltung prüft formale Rechnungsbestandteile (Rechtssicherheit für den Rechnungsempfänger)
- Finanzverwaltung überprüft USt-IDNr. des Kunden und seine Unternehmereigenschaft